



# Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

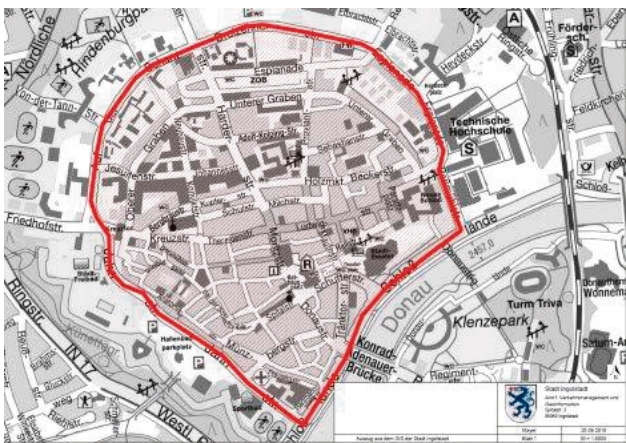
Herausgegeben vom Presse- und Informationsamt  
der Stadt Ingolstadt, Franziskanerstr. 7, 85049 Ingolstadt

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen- verordnung (12. BayIfSMV) – Alkoholkonsumverbot und Festlegung der stark frequierten öffentlichen Plätze

Die Stadt Ingolstadt erlässt auf der Grundlage des § 24 der 12. BayIfSMV, § 28 Abs. 1 S. 1 und § 30 Abs. 1 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes folgende

### Allgemeinverfügung

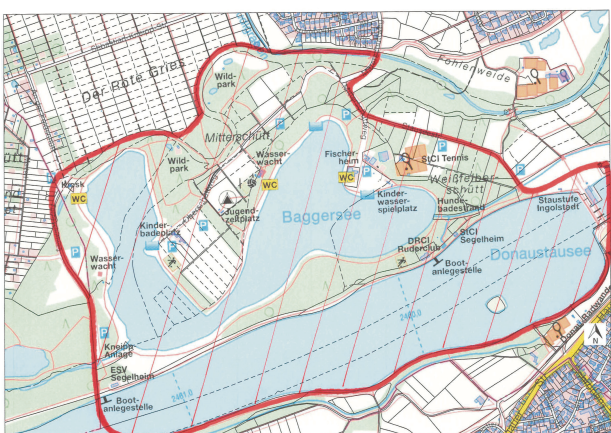
- Nach § 24 Abs. 2 Satz 1 der 12. BayIfSMV ist der Konsum von Alkohol auf den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt.
- Die konkret betroffenen Örtlichkeiten werden von der Stadt Ingolstadt nach § 24 Abs. 2 Satz 2 der 12. BayIfSMV wie folgt festgelegt. Erfasst sind hiervon alle öffentlichen, rechtlich-öffentlichen sowie tatsächlich-öffentlichen Flächen.
  - Gebiet der Altstadt (vgl. insoweit die beigegefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Hauptbahnhof im Bereich der Bahnhofstraße o begrenzt durch die Lokalbahnlokomotive („Dampflok“), den Bereich gegenüber den Fahrradständern und der Fassade des IntercityHotel Ingolstadt, die Bushaltestelle „Am Hauptbahnhof“ sowie frontal zum Hauptbahnhofsgebäude)
- Nordbahnhof im Bereich „Am Nordbahnhof“ sowie „Hindenburgstraße“ o begrenzt durch den Kiesparkplatz nördlich der Fahrradständer sowie die Straße „Am Nordbahnhof“ im Bereich der Bushaltestellen.

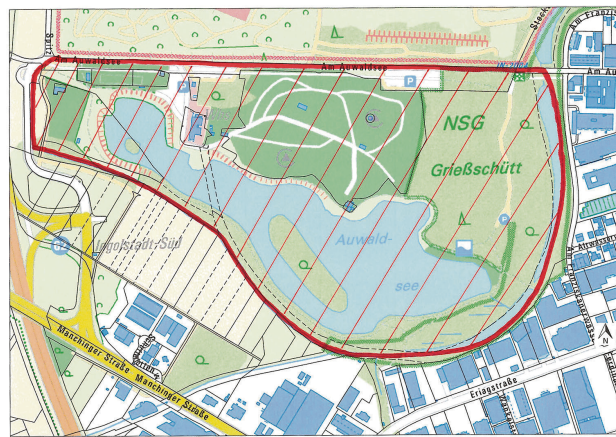


- Volksfestplatz
- Hallenbad Parkplatz
- Hindenburgpark
- Luitpoldpark
- Glacis
- Klenzpark und Donaustand/Donaubühne
- Uferpromenade von der Glacisbrücke bis zur Kreuzung Schloßblände/Roßmühlstraße
- Uferbereich an der südlichen Donauseite von der Kreuzung Baggerweg/Luitpoldstraße zur Glacisbrücke, von der Glacisbrücke bis zur Eisenbahnbrücke; hiervon umfasst ist insbesondere auch der Donaustand/die Donaubühne
- Baggersee Gelände; dieses umfasst den Bereich rund um den Baggersee, einschließlich der beiden Donauufer und des Umfelds der Staustufe. (vgl. insoweit die beigegefügte Anlage mit entsprechender farblicher Kennzeichnung).



- Auwaldsee Gelände; dieses ist im Norden begrenzt durch die Straße Am Auwaldsee, im Osten und Süden begrenzt durch das Gewässer Franziskanerwasser, im Westen durch die Straße Am Auwaldsee (Fortführung der Mailinger Spitz) und schließt damit auch den Rundweg um den Auwaldsee vollumfänglich mit ein; ausgenommen ist das Ge-

lände des dort befindlichen Campingplatzes (Beachte: Dort gelten unverändert die Regelungen der 12. BayIfSMV – insbesondere: Kontaktbeschränkungen)



- Spielpark Fort Peyerl
- Ausgenommen von dem in Ziffer 1 und 2 festgelegten Alkoholkonsumverbot ist der Konsum von alkoholischen Getränken im konzessionierten Außenbereich von Gaststätten, die aufgrund der Allgemeinverfügung vom 18.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) unter Einhaltung der entsprechenden Rahmenkonzepte sowie Vorgaben der 12. BayIfSMV betrieben werden dürfen. *Ist nach den Vorschriften der BayIfSMV eine Vorabreservierung erforderlich, sind von dieser Ausnahme lediglich die vorab fest gebuchten Plätze der Außengastronomie umfasst.*
  - Die Allgemeinverfügung tritt am 20. Mai 2021, 00.00 Uhr in Kraft und mit Ablauf des 06. Juni 2021, 24.00 Uhr außer Kraft.

### Begründung:

Vor dem Hintergrund der Infektionslage hält der Freistaat Bayern weiterhin an einem Alkoholkonsumverbot in der Öffentlichkeit fest. Es gilt auf möglichst allen öffentlichen Plätzen, insbesondere den öffentlichen Verkehrsflächen der Innenstädte und an allen sonstigen öffentlichen Plätzen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Die konkreten Örtlichkeiten werden von den Kommunen festgelegt.

Die in Ziffer 2 benannten Örtlichkeiten sind nach Erfahrung der Stadt Ingolstadt und aufgrund der Erkenntnisse der Ingolstädter Sicherheitsbehörden als sonstige öffentliche Orte unter freiem Himmel zu definieren, an denen sich insbesondere im Zeitraum der Corona-Pandemie immer wieder Menschenansammlungen außerhalb der infektionsschutzrechtlichen Zulässigkeit zum gemeinsamen Alkoholkonsum gebildet haben. Sobald die Witterungsverhältnisse erlauben halten sich in den benannten Gebieten immer wieder alkoholisierte bzw. Alkohol konsumierende Gruppen auf. Die Sicherheitskräfte machten überwiegend die Erfahrung, dass die Personen innerhalb der Gruppen bzw. die Gruppen zueinander die Mindestabstände nicht einhielten. Mund- und Nasen-Bedeckungen wurden nicht getragen. Die benannten Bereiche sind bekannte und beliebte Treffpunkte für Ansammlungen zum gemeinsamen Alkoholkonsum und zum Feiern. Das Alkoholkonsumverbot ist gerade auch im Hinblick auf etwaiges Ausweichverhalten derart umfassend festzusetzen.

Die getroffenen Anordnungen sind gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde gewählt, um auch im Falle des Eintretens niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Verfestigung erreichen zu können.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragstelle/>.

Nr. 21

Mittwoch, 26.05.2021

### INHALT

#### Rechtsreferat

- Vollzug des IfSG u. der 12. BayIfSMV – Alkoholkonsumverbot u. Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze vom 19. Mai 2021
- Vollzug des IfSG) u. der 12. BayIfSMV – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1 vom 18. Mai 2021

#### Hauptamt

Bezirksausschusssitzungen III, IV

#### Bauordnungsamt

Baugenehmigung

#### Ing. Kommunalbetriebe AöR

- Ausschreibungen im Offenen Verfahren
- Änderung der Hausmüllabfuhr

#### Schulverwaltungsamt

Ausschreibung im Offenen Verfahren

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt

Ingolstadt, 20.05.2021

gez. Dirk Müller

Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaß- nahmenverordnung (12. BayIfSMV) – Weitere Öffnungsschritte - § 27 Abs. 1

Die Stadt Ingolstadt erlässt gemäß Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) folgende

### Allgemeinverfügung

#### 1. Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Schließung spätestens um 22.00 Uhr
- Einhaltung der im „Rahmenkonzept Gastronomie“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen (Anlage 1)
- Vorherige Terminbuchung mit Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung und
- Nachweis eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentestes oder eines vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen PCR-Testes oder eines kontrollierten Selbsttests vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis der Tischgäste, sofern Personen aus mehreren Hausständen an einem Tisch sitzen. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

#### 2. Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung von Theatern, Konzert und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Einhaltung der im jeweils einschlägigen Rahmenkonzept festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen:
  - „Rahmenkonzept für Kinos“ (Anlage 2) in der jeweils gültigen Fassung
  - „Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“ (Anlage 3) in der jeweils gültigen Fassung und
- Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Test oder ein kontrollierter Selbsttest vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis). § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

#### 3. Abweichend von § 10 der 12. BayIfSMV wird der kontaktfreie Sport im Innenbereich sowie der Kontaktsport unter freiem Himmel unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- Einhaltung der im „Rahmenkonzept Sport“ (Anlage 4) festgelegten Schutz- und Hygienemaßnahmen in der jeweils gültigen Fassung

b) Nachweis eines Testes nach Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung (ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest oder ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener PCR-Testes oder ein kontrollierter Selbsttest vor Ort in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis) aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer. § 1a Abs. 1 und 2 der 12. BayIfSMV gelten entsprechend.

4. Diese Allgemeinverfügung ist wirksam ab dem 19.05.2021, 00:00 Uhr.

5. Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Inzidenzwert der 7-Tage-Inzidenz von 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten und dies nach § 3 Nr. 3 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Für den Zeitpunkt des Außerkräfttretens gilt § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV entsprechend, sodass die Allgemeinverfügung am übernächsten folgenden Tag auf die amtliche Bekanntmachung außer Kraft tritt.

## Gründe

### A. Sachverhalt

Seit Beginn der Corona-Pandemie setzt die Stadt Ingolstadt die gesetzten Vorgaben der jeweils gültigen Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung unmittelbar um. Trotz der nach Beurteilung durch das RKI weiterhin bestehenden Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung konnte hinsichtlich des Infektionsgeschehens in Bayern über eine vielschichtige Teststrategie sowie eine Beschleunigung der Impfkampagne ein Rückgang forciert werden. Die tägliche Zahl der Neuinfektionen in ganz Bayern ist rückläufig, wobei die Zahl der geimpften Personen schnell ansteigt. In Ingolstadt im Besonderen konnte über vier städtische Testzentren und eine Vielzahl an privaten Testangeboten (Testmöglichkeiten in Testzentren, Schnellteststationen, Hausärzten/ Kliniken, Betrieben/Firmen und Schulen: [www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) - Unterpunkt: Corona Testzentren) sowie einer innerhalb des letzten Monats beschleunigten Impfstrategie (10. Mai 2021: 70.400 verimpfte Impfdosen; Rechnerische Impfquote von 42,9 % gemessen an der Gesamtbevölkerung; Die nicht impffähigen Personengruppen wurden bewusst nicht herausgerechnet, da sich die Herdenimmunität an der Gesamtbevölkerung orientiert; [www.ingolstadt.de/impfen](http://www.ingolstadt.de/impfen)).

Das Robert-Koch-Institut weist für das Stadtgebiet Ingolstadt nunmehr ein mittlerweile sieben aufeinanderfolgenden Tagen eine 7-Tages-Inzidenz von unter 100 aus: 10. Mai 2021: 92,4 11. Mai 2021: 95,3 12. Mai 2021: 90,3, 13. Mai 2021: 92,4, 14. Mai 2021: 97,5, 15. Mai 2021: 99,0, 16. Mai 2021: 97,5 (Corona-Dashboard unter <http://corona.rki.de>). Das Infektionsgeschehen zeigt sich stabil und in der Gesamtbetrachtung rückläufig (24.04.2021: 177,6; 25.04.2021: 189,2; 26.04.2021: 202,3; 27.04.2021: 198,7; 28.04.2021: 191,4; 29.04.2021: 189,2; 30.04.2021: 186,3; 01.05.2021: 191,4; 02.05.2021: 190,7; 03.05.2021: 174,0; 04.05.2021: 156,5; 05.05.2021: 154,3; 06.05.2021: 129,6; 07.05.2021: 123,7; 08.05.2021: 103,4; 09.05.2021: 104,9). Durch das Gesundheitsamt wurde mitgeteilt, dass sich die tägliche Zahl an Neuinfektionen stabilisiert.

Die Stadt Ingolstadt hat daher entschieden, erste Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos und den kontaktfreien Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

### B. Begründung

#### 1. Zuständigkeit

Die Stadt Ingolstadt ist sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV in Verbindung mit § 65 der ZuStV, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 GDVG, und Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 BayVwVfG.

#### 2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV. Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekannt gemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festzulegen sind, weitere Öffnungen zulassen, wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

#### 3. Rechtmäßigkeit

Das Einvernehmen des Staatsministeriums wurde am 16.05.2021 erteilt und die 7-Tageinzidenz liegt stabil seit der letzten sieben Tage unter 100. In der Stadt Ingolstadt liegt eine rückläufige Entwicklung des Infektionsgeschehens vor. Bei der konkreten Betrachtung der Infektionslage lässt sich eine Kontinuität der Rückläufigkeit bzw. der stabilen Entwicklung erkennen, sodass die Schlussfolgerung gerechtfertigt ist, dass auch weiterhin mit einem Rückgang der Infektionszahlen zu rechnen ist. Auch vor dem Hintergrund der beschleunigt ansteigenden Impfquote (Verdopplung innerhalb weniger Woche bei den Erstimpfungen) ist aus infektiologischer Sicht eine Öffnung weiterer Bereiche des öffentlichen Lebens – der Außengastronomie, Theater-, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und Eröffnung kontaktfreier Sportmöglichkeiten im Innenbereich sowie Kontaktsportarten im Außenbereich – mit entsprechenden Hygiene- und integrierten Testkonzepten vertretbar.

#### 4. Ermessen

Die Öffnungsschritte nach Maßgabe von Ziffer 1 bis 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung sind auch ermessensgerecht. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der enorm vorliegenden Testdichte in der Stadt Ingolstadt. Aufgrund der stabilen Infektionslage besteht in den zu öffnenden Bereichen keine derart große Gefährdungslage mehr, als dass die weitere Schließung notwendig und angemessen wäre. Es überwiegt demnach das Interesse der Öffentlichkeit an den Öffnungen über dem Gesundheitsschutz infolge der Schließung, da dieser auch über die Schutz- und Hygienekonzepte in geeigneter und angemessener Weise sichergestellt werden kann. Bei der Abwägung wurden die aktuell beste-

henden Infektionsgefahren einerseits und die Interessen der Bevölkerung, etwa an sportlicher Bevölkerung, Teilhabe an Kultur, gesellschaftlichem Leben und Austausch, andererseits berücksichtigt.

#### a) Öffnung der Außengastronomie

Nach § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Gastronomiebetriebe jeder Art vorbehaltlich von 13 Abs. 2 und 3 der 12. BayIfSMV untersagt. Die nach Ziffer 1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung zugelassene Öffnung der Außengastronomie ermöglicht der Gastronomie eine wirtschaftliche Betätigung über den in § 13 der 12. BayIfSMV geregelten Umfang hinaus. Neben den wirtschaftlichen Interessen der Gastwirte wird auch das Interesse der Bevölkerung daran, Gaststätten zum Verzehr von Speisen und Getränken vor Ort und zur Pflege sozialer Kontakte aufzusuchen, berücksichtigt. Da die Öffnung lediglich unter strikter Einhaltung bestimmter Vorgaben zulässig ist und sich auch auf den Außenbereich beschränkt, wird den Zielen der 12. BayIfSMV bei der aktuell bestehenden stabilen und in der Gesamtbetrachtung rückläufigen Infektionslage hinreichend Rechnung getragen. Aufgrund der nach wie vor angespannten Lage ist es erforderlich, die Öffnung der Außengastronomie auf 22.00 Uhr zu begrenzen. Durch eine bis 22.00 Uhr eingeschränkte Öffnung der Außengastronomie werden der Infektionsschutz einerseits und die Interessen der Gastwirte bzw. die Interessen der Bevölkerung an gesellschaftlichem andererseits in Einklang gebracht. Die Einnahme von Speisen und Getränken, die Pflege sozialer Kontakte sowie eine wirtschaftliche Betätigung der Gastwirte ist bis 22.00 Uhr möglich und entspricht dem verbindlich vorgegebenen Rahmenkonzept seitens des zuständigen Bayerischen Ministeriums.

#### b) Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos

Teilhabe an kulturellem Leben dient dem gesellschaftlichen Leben, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Betreiber, die Interessen Kunstschaffender an der Ausübung von Kunst sowie die Interessen der Bevölkerung an Kunstgenuss und Unterhaltung, ohne den Infektionsschutz unangemessen zu vernachlässigen. Die gleichwohl geltenden Regelungen (Schutz- und Hygienekonzepte sowie unter anderem die Testpflicht) sind bei aktuellem Infektionsgeschehen demgegenüber ausreichend, aber auch erforderlich, um die Stabilität und Rückläufigkeit des Infektionsgeschehens aufrechtzuerhalten.

#### c) Sportliche Betätigung

Sportliche Betätigung dient der körperlichen Gesundheit, aber auch dem seelischen Wohlbefinden. Allerdings bedarf es einer Abwägung zwischen dem grundsätzlich berechtigten Interesse an der Ausübung von Sport mit den bestehenden Infektionsgefahren. Nach erfolgter Güterabwägung ist die unter Ziffer 3 des Tenors dieser Allgemeinverfügung geregelte Zulassung ermessensgerecht. Den Infektionsgefahren wird weiterhin in ausreichendem, aber auch erforderlichen Ausmaß Rechnung getragen, indem etwa Kontaktsport nur unter freiem Himmel zulässig ist.

#### d) Testungen

§ 2 Abs. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) der Bundesregierung regelt, dass beim Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 die zu Grunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen darf. Die den Öffnungsschritten zu Grunde liegenden Rahmenkonzepte werden durch die zuständigen Ministerien angepasst. Unabhängig vom Zeitpunkt dieser Anpassungen gelten die jeweils aktuellen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben, die in der SchAusnahmV und der 12. BayIfSMV festgelegt sind. Hinsichtlich der Selbsttests wird auf die Notwendigkeit der kontrollierten Testvornahme vor Ort hingewiesen. Grundsätzlich sind Ergebnisse eines PCR-Tests, eines POC-Antigentests (Schnelltest) und eines Selbsttests unter Aufsicht zugelassen. Für alle gilt jedoch eine zeitliche Befristung. Bei einem PCR-Test darf das Ergebnis des Tests nicht älter als maximal 48 Stunden sein, der POC-Antigentest maximal 24 Stunden.

Die Selbsttests müssen unter „Aufsicht“ des Betreibers (Vier-Augen-Prinzip) durchgeführt werden. Verwendet werden kann ein Selbsttest mit dafür in Deutschland zugelassenen Antigenschnelltest zur Laienanwendung. Nicht zulässig ist es, einen bereits zuhause durchgeführten Selbsttest mitzubringen. Ob die Selbsttests von den Betreibern bereitgestellt werden oder von den Kunden mitgebracht werden müssen, legen die Betriebe im Rahmen der Kommunikation mit ihren Kunden fest. Die notwendigen AHA Regeln sind bei Durchführung des Selbsttests unbedingt einzuhalten und Wartebereiche außerhalb der Außengastronomiefläche vorzusehen. Dabei muss das Hygienekonzept Menschenansammlungen wirksam verhindern. Erst nachdem der Selbsttest vor Ort ein negatives Ergebnis erbracht hat, darf der Gast im Außenbereich der Gastronomie Platz nehmen. Wird eine Coronavirusinfektion festgestellt, muss die betroffene Person alle Kontakte so weit wie möglich vermeiden, und das Selbststestergebnis durch einen PCR-Test überprüfen lassen. Details sind im Rahmenkonzept „Gastronomie“ des Freistaates dargestellt.

#### 5. Außerkräfttreten

Durch Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung wird gewährleistet, dass die Öffnungsschritte bei einem Wiederanstieg der Inzidenzwerte außer Kraft treten. Die Regelung in Ziffer 5 stellt den letztmöglichen Zeitpunkt des Außerkräfttretens dar. Die Möglichkeit einer von Ziffer 5 des Tenors dieser Allgemeinverfügung unabhängigen vorzeitigen Aufhebung dieser Allgemeinverfügung bleibt unberührt.

#### 6. Bekanntgabe

Nach Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz

2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog in Verbindung mit § 67 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Ingolstadt wird diese Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Eilbedürftigkeit (Erfordernis zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben und Gesundheit) durch Veröffentlichung im Internet ([www.ingolstadt.de/corona](http://www.ingolstadt.de/corona) sowie [www.ingolstadt.de/amtliche](http://www.ingolstadt.de/amtliche)) bekannt gegeben. Die Geltungsdauer wurde vorerst gewählt, um auch im Falle niedriger Infektionszahlen verlässlich deren Festigung und Beibehaltung erreichen zu können.

### C. Anlagen

- **Anlage 1: Rahmenkonzept Gastronomie**  
„Rahmenkonzept Gastronomie, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. 71-4800a/42/15“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/311/baymbl-2021-311.pdf>
- **Anlage 2: Rahmenkonzept Kinos**  
„Rahmenkonzept für Kinos, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Digitales und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. A5-3800-1-45“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/310/baymbl-2021-310.pdf>
- **Anlage 3: Rahmenkonzept Kulturelle Veranstaltungen**  
„Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Wissenschaft und Kunst und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/312/baymbl-2021-312.pdf>
- **Anlage 4: Rahmenkonzept Sport**  
„Rahmenkonzept Sport, Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 06. Mai 2021, Az. H1-5910-1-28 und G54-G8390-2020/3996“ abrufbar unter: <https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2021/309/baymbl-2021-309.pdf>

### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschriften lauten:  
Bayerisches Verwaltungsgericht München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) – erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Stadt Ingolstadt  
Ingolstadt, 18.05.2021

gez. Dirk Müller  
Berufsmäßiger Stadtrat für Recht, Sicherheit und Ordnung

## Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost

Am Dienstag, den 08.06.2021 findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses III – Nordost statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/TSV Ingolstadt-Nord 1897, Wirrfelstr. 25, 85055 Ingolstadt.

### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
  2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 14.04.2021
  3. Stellungnahmen der Stadtverwaltung
    - 3.1. Bauabschluss Straßenbrücke am Au Graben
    - 3.2. Baubeginn Regensburger Str.
    - 3.3. Baugenehmigung Lutz21
  4. Bürgerhaushalt
    - 4.1. Übersicht Haushalt 2021
    - 4.2. Rutschenturm Klenzepark
    - 4.3. Tischtennisplatte Spot
    - 4.4. Taubenhaus am Nordbahnhof
    - 4.5. Erhöhung Budget Calisthenics Anlage
    - 4.6. Planung Haushalt 2022
  5. Bürgeranträge
    - 5.1. Hundekotbeutelspender Wiechertstr. 1
  6. Sonstiges
- Bezirksausschussvorsitzende:**  
Claudia Winkler



Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sitzung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede/r Bürger/in kann bei der Vorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: [winkler.claudia.123@gmx.de](mailto:winkler.claudia.123@gmx.de)) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab bei der Vorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [winkler.claudia.123@gmx.de](mailto:winkler.claudia.123@gmx.de)). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

**Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.Bay-IfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

**Online-Sitzung des Bezirksausschusses IV - Südost**

Am Dienstag, 08.06.2021, findet um 19:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses IV – Südost statt. Veranstaltungsort: Online-Sitzung/Stadtteiltreff Augustinviertel, Feselenstr. 18, 85053 Ingolstadt

**Tagesordnung:**

**Öffentliche Sitzung**

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der form- und fristgerechten Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung und umgesetzte Maßnahmen
3. Sandtnerstr./Sambergerstr. - Bebauung durch GWG
  - 3.1. Auflösung der Kleingartenanlage und Ersatzangebote
  - 3.2. Bebauungsvorschlag der GWG
4. Asamstr. - Planungsstand Mittelschule SO (frühestens ab 19.30 Uhr)
5. Anliegen anwesender Bürger
  - 5.1. Königsbergerstr. - Bolzplatz Basketballkorb
  - 5.2. Bauschäden an Bestandsbauten aus dichter Bebauung
  - 5.3. Fliederstr. - Hundekotbeutelstation
6. Mitteilungen der Stadt
  - 6.1. Liegnitzerstr. - Tempo 30
  - 6.2. Martin-Hemm-Str. - Verkehrsspiegel
  - 6.3. Manchinger Str/Scheelestr. - Ampelschaltung
7. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen
  - 7.1. Historisches Fahrzeug der Bahnfeuerwehr
  - 7.2. Auwaldsee - Absperrungen Liegewiese

**Bezirksausschussvorsitzender:**

Herr Johann Brenner, Weisbergerstr. 5 a, 85053 Ingolstadt

Die Bezirksausschusssitzung wird digital durchgeführt. Die Sit-

zung ist auch in dieser Form öffentlich. Bezirksausschussmitglieder sind automatisch angemeldet und erhalten rechtzeitig die Zugangsdaten zur Online-Sitzung! Bei Verhinderung bitten wir um Abmeldung beim Bezirksausschussvorsitzenden.

Jede Bürgerin und Bürger kann beim Bezirksausschussvorsitzenden die nötigen Zugangsinformationen zur Online-Sitzung erhalten (Anmeldung unter Mail: [bza.johann.brenner@t-online.de](mailto:bza.johann.brenner@t-online.de)) bzw. beim angegebenen Sitzungsort an der Sitzung teilnehmen.

Zur Einhaltung der Hygieneauflagen im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist die Teilnehmerzahl vor Ort sehr begrenzt. Daher ist es unbedingt erforderlich, dass sich Besucherinnen und Besucher, die an der Bezirksausschusssitzung teilnehmen möchten, rechtzeitig vorab beim Bezirksausschussvorsitzenden mit der entsprechenden Personenzahl und Kontaktdaten anmelden (Mail: [bza.johann.brenner@t-online.de](mailto:bza.johann.brenner@t-online.de)). Bitte tragen Sie eine FFP2-Maske.

**Hinweise zum Datenschutz:**

1. Zweck und Rechtsgrundlage der Verarbeitung  
Die Datenerhebung erfolgt zum Zweck der Ermöglichung einer Kontaktpersonennachverfolgung im Zusammenhang mit COVID-19 (SARS-CoV-2). Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs.1c DSGVO i.V. m § 2 12.Bay-IfSMV
2. Übermittlung von Daten an Dritte  
Eine Übermittlung der o.g. Daten an Dritte erfolgt an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils zuständige öffentliche Stelle zu den o.g. Zwecken. Ihre Daten werden ausschließlich auf Grundlage der oben genannten Rechtsgrundlagen an Dritte weitergegeben. Sie werden ausdrücklich nicht zu Werbezwecken verwendet.
3. Dauer der Speicherung  
Die Daten werden vier Wochen ab der Sitzung gespeichert. Danach werden die Daten vernichtet.

**Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 19.05.2021 (Az.:03044-20-114)**

**Vorhaben/Betreff:** Neubau von einem 7-Fam.-Wohnhaus und einem 8-Fam.-Wohnhaus mit TG, oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan

Grundstück: Ingolstadt, Frueaufstraße 10, 12  
Gemarkung: Unsernherrn Unsernherrn  
Flur-Nr.: 193/18 193/23 193/24

Die Stadt Ingolstadt erteilte zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 19.05.2021). Geplant ist der Neubau von einem 7-Fam.-Wohnhaus und einem 8-Fam.-Wohnhaus mit TG, oberirdischen Stellplätzen und Freiflächenplan.

Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle **benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme** darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

**Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepäne per E-Mail an [baubordnungsamt@ingolstadt.de](mailto:baubordnungsamt@ingolstadt.de).**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten bei der Geschäftsstelle erhoben werden.  
Die Anschriften lauten:  
**Bayerisches Verwaltungsgericht München**  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
- b) Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht München** auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter Signatur an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach – [www.egvp.de](http://www.egvp.de) - erhoben werden. Dabei sind die der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu entnehmenden Bedingungen zu beachten: <http://www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle/>.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wenn die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen dieser und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit entnommen werden ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de))
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

**Ausschreibungen im Offenen Verfahren**

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-33 01, [vergabe@in-kb.de](mailto:vergabe@in-kb.de),

schreiben folgende Leistung nach VgV aus:

- **Zwei Papier- und Sperrmüllsammelfahrzeuge 32 t zGG**, Nr. RFL-2514-2021

Einreichungstermin: **17.06.2021 um 10:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

- **Zwei Papier- und Sperrmüllsammelfahrzeuge, 27 t zGG, mit alternativem Antrieb (Brennstoffzelle als Range-Extender)**, Nr. RFL-2502-2021

Einreichungstermin: **29.06.2021 um 11:00 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)

**Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR**

**Änderung der Hausmüllabfuhr - Feiertagsverschiebungen**

Wegen Fronleichnam verschieben sich in der zweiten Pfingstferienwoche (KW 22) die Leerungstage nach hinten.

Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 Uhr bereit gestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholdienst zugänglich sein.

Alle Termine sind in der INKB Abfall Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter [www.in-kb.de/abfallkalender](http://www.in-kb.de/abfallkalender) zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	<b>Freitag</b>	<b>04.06.2021</b>
reguläre Freitagstouren	<b>Samstag</b>	<b>05.06.2021</b>

Ortsteile ohne Bereitstellungsservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
Hagau	<b>Freitag</b>	<b>04.06.2021</b>	<b>Biomüll</b>
Oberhaunstadt, Müllerbadsiedlung	<b>Freitag</b>	<b>04.06.2021</b>	<b>Biomüll</b>
Unterhaunstadt	<b>Samstag</b>	<b>05.06.2021</b>	<b>Biomüll</b>
Seehof	<b>Samstag</b>	<b>05.06.2021</b>	<b>Restmül</b>

**Ausschreibung im Offenen Verfahren**

Die Stadt Ingolstadt, Schulverwaltungsamt, beabsichtigt folgende Leistung nach VGV im Offenen Verfahren zu vergeben:

**Speicherprogrammierbaren Steuerung für dieTechnikerschule Ingolstadt Nr. 440-0005-2021-L-IN**

Einreichungstermin: **22.06.2021 um 23:59 Uhr**, Ausführungsort: Ingolstadt

Abwicklung der Ausschreibung über das Baureferat, Spitalstr. 3, 85049 Ingolstadt

Tel. (0841) 305-2446, E-Mail: [vergabe@ingolstadt.de](mailto:vergabe@ingolstadt.de)

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de)